

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1981	Nummer 15
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
770 2061	30. 1. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Maßnahmen beim Austreten von Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (Öl- und Giftdalarmrichtlinien)	218

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 19. 2. 1981	223
	Nr. 9 v. 23. 2. 1981	223
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 15. 2. 1981	223

I.

**Maßnahmen
beim Austreten von Mineralölen
und sonstigen wassergefährdenden Stoffen
(Öl- und Giftalarmrichtlinien)**

Gem.RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III C 7 - 8800/1 - 19620 - u. d. Innenministers - V B 1 - 2.181 - 5 v. 30. 1. 1981

1 Allgemeines

Die Unfälle beim Umgang mit Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (kurz: Öl- und Giftunfälle) können zu erheblichen wasserwirtschaftlichen Problemen führen. Eine Reihe von wassergefährdenden Stoffen ist im Katalog wassergefährdender Stoffe aufgenommen, den der Bundesminister des Innern im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 18. Sept. 1980 auf Seite 430 veröffentlicht hat und der vom Umweltbundesamt herausgegeben wird. Die Richtlinien gelten auch für die übrigen, nicht im Katalog aufgeführten wassergefährdenden Stoffe. Zum Schutz des Grundwassers, der oberirdischen Gewässer und zur Abwehr der sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit müssen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden. Es ergeht deshalb an die Wasserbehörden aufgrund des § 171 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) und an die Ordnungsbehörden aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchst. a Ordnungsbhörden gesetz (OBG) folgende allgemeine Weisung:

2 Meldung „Öl- und Giftalarm“

2.1 Meldepflicht

Öl- und Giftunfälle sind gemäß § 18 Abs. 4 LWG unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde (kreisfreie Stadt, Gemeinde) anzuzeigen. Bei Öl- oder Giftunfällen auf und an dem Rhein, der Weser, der Ruhr sowie den westdeutschen Kanälen unterrichten die örtlichen Ordnungsbehörden unverzüglich die Wasserschutzpolizei.

Erlangen Polizei, Feuerwehr oder untere Wasserbehörde von einem Unfall als erste Kenntnis, so haben sie die örtlichen Ordnungsbehörden, bei Öl- oder Giftunfällen auf und an dem Rhein, der Weser, der Ruhr sowie den westdeutschen Kanälen außerdem die Wasserschutzpolizei unverzüglich zu unterrichten.

3 Weitergabe der Meldung „Öl- und Giftalarm“

3.1 Der örtlichen Ordnungsbehörde - bei Öl- oder Giftunfällen auf und an dem Rhein, der Weser, der Ruhr sowie den westdeutschen Kanälen der Wasserschutzpolizei - obliegt die Weitergabe der Meldung. Die Weitergabe der Meldung hat entsprechend der Anlage 1 und 2 zu erfolgen. Je nach Sachlage sind sofort von dem Öl- oder Giftunfall in Kenntnis zu setzen bzw. zu beteiligen:

- 3.1.1 die untere Wasserbehörde,
- 3.1.2 das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft,
- 3.1.3 die Kreispolizeibehörde,
- 3.1.4 die Kreisordnungsbehörde,
- 3.1.5 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt,
- 3.1.6 das Bergamt (bei Öl- oder Giftunfällen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen),
- 3.1.7 das Straßenbauamt,
- 3.1.8 das Tiefbauamt,
- 3.1.9 der Wasser- oder Bodenverband,
- 3.1.10 der Talsperreneigentümer (bei Öl- oder Giftunfällen im Einzugsgebiet seiner Talsperre),

Anlagen
1 und 2

- 3.1.11 das Wasserwerk (bei Öl- oder Giftunfällen im Einzugsgebiet seiner Wasserversorgungsanlagen),
- 3.1.12 die Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen (wenn ein Fischsterben vorliegt),
- 3.1.13 der nächste Bahnhof (wenn Bahnanlagen gefährdet sind),
- 3.1.14 das nächste Postamt (wenn Anlagen der Deutschen Bundespost gefährdet sind),
- 3.1.15 die nächste Dienststelle der Bundeswehr (wenn Anlagen der Bundeswehr gefährdet sind oder die Bundeswehr am Öl- oder Giftunfall beteiligt ist),
- 3.1.16 der zuständige Verbindungsoffizier und das Amt für Verteidigungslasten (wenn Anlagen der Stationierungsstreitkräfte gefährdet oder Stationierungsstreitkräfte am Öl- oder Giftunfall beteiligt sind).
- 3.2 Bei Öl- oder Giftunfällen auf und an dem Rhein, der Weser, der Ruhr sowie den westdeutschen Kanälen sind zusätzlich sofort zu benachrichtigen:
 - 3.2.1 der Regierungspräsident,
 - 3.2.2 das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen,
 - 3.2.3 die Wasser- und Schiffahrtsdirektion,
 - 3.2.4 der Ruhrverband in Essen (bei Öl- oder Giftunfällen auf und an der Ruhr),
 - 3.2.5 der Wasserverband Westdeutsche Kanäle (bei Öl- oder Giftunfällen auf und an den westdeutschen Kanälen).
- 3.3 Bei Öl- oder Giftunfällen auf und an oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet des Rheins und der Weser, die für den Rhein oder die Weser von Bedeutung sein können, sind zusätzlich sofort zu benachrichtigen:
 - 3.3.1 der Regierungspräsident, der erforderlichenfalls die Nachricht an die Regierungspräsidenten Düsseldorf (für den Rhein) und Detmold (für die Weser) weitergibt,
 - 3.3.2 das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen.
- 3.4 Beim Leck einer Mineralölfernleitung oder einer Produktenfernleitung ist zusätzlich sofort die Betriebszentrale der Fernleitung zu benachrichtigen.
- 4 Inhalt der Meldung „Öl- und Giftalarm“
Die Meldung soll die in der Anlage 2 aufgeführten Daten enthalten.
- 5 Sofortmeldung
Sobald eines der in Anlage 1 aufgeführten Melde-kriterien (M) erfüllt ist, muß unverzüglich der Regierungspräsident und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten informiert werden.
- 6 Katastrophenschutz
Für die Katastrophenbekämpfung gilt das Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) - SGV. NW. 215 -. Ferner ist zu beachten der Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 6. 1973 (MBl. NW. S. 1157/SMBL. NW. 770) über „Vorbereitende Maßnahmen für die Abwehr von Katastrophen aus Schäden an Mineralölfernleitungen“.
- 7 Vorsorgemaßnahmen
Die Vorsorgemaßnahmen haben das Ziel, bei Eintreten eines Schadens eine schnelle Information und eine zügige und sichere Schadensabwehr zu garantieren.

- 7.1 Vorsorgemaßnahmen sind insbesondere:
- 7.1.1 Aufstellen von Öl- und Giftalarmplänen,
- 7.1.2 Festlegung von Stellen, an denen Mittel und Geräte für die Bekämpfung von Öl- und Giftunfällen, wie z. B. ölaufsaugende Mittel, Gewässersperren, Ölschöpfgeräte, Falttanks vorgehalten werden,
- 7.1.3 Vorbereitung von Gewässersperren, insbesondere Festlegung geeigneter Sperrstellen und ggf. dort Vorhaltung von Geräten (Depots),
- 7.1.4 Anlegen von Karten mit Eintragung, insbesondere von Wasserschutzgebieten, von geeigneten Stellen für Gewässersperren, der Fließzeit zwischen den einzelnen Sperrstellen, von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- 7.1.5 Absprachen mit anderen Aufgabenträgern über den zweckmäßigsten Einsatz von Geräten und Personal,
- 7.1.6 Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen.
- 8 Sofortmaßnahmen
- Sofortmaßnahmen sollen das Austreten, Ausbreiten und Versickern wassergefährdender Stoffe sowie das Entstehen weiterer Schäden verhindern. Die wirksame Durchführung der Maßnahmen erfordert eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Stellen.
- 8.1 Sofortmaßnahmen sind insbesondere:
- 8.1.1 Beurteilung des wassergefährdenden Stoffes (z. B. nach Handbuch der gefährlichen Güter (Hommel), Datenbank wassergefährdender Stoffe),
- 8.1.2 Beteiligung von Sachverständigen, insbesondere: Landesamt für Wasser und Abfall, Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, Geologisches Landesamt, Landesanstalt für Fischerei,
- 8.1.3 Festlegung der wirksamsten Bekämpfungsart (z. B. Verdünnen, Neutralisieren von Säuren und Laugen),
- 8.1.4 Warnung der Bevölkerung, Absperrmaßnahmen und entsprechende Verkehrsregelung (z. B. bei Brand-, Explosions-, Vergiftungs- oder Rutschgefahr),
- 8.1.5 Verhindern weiteren Austretens (z. B. Sperren von Füll- und Entleerungsvorrichtungen, Schließen von Lüftungs- und sonstigen Öffnungen, behelfsmäßiges Abdichten von Lecks, Auffangen in Gefäßen, Umpumpen in andere Behälter, Aufrichten umgestürzter Behälter, Abschalten von Stromverbrauchern, Beseitigen von Zündquellen),
- 8.1.6 Verhindern weiteren Ausbreitens (z. B. Aufstauen durch Dämme aus Erde, Sand und Zement, Strohballen, Verschließen von Kanalisationseinläufen, Kabelkanälen, Schächten oder sonstigen Öffnungen),
- 8.1.7 Verhindern weiteren Versickerns (z. B. Binden der ausgelaufenen Stoffe durch spezielle Ölbinden, Sägemehl, Torf, Zement, Sand oder andere aufsaugende Mittel),
- 8.1.8 Ermitteln und Einschalten des Verursachers,
- 8.1.9 Probenahme zur Beweissicherung (Boden- und/oder Wasserproben).
- 8.2 Sofortmaßnahmen bei Ölunfällen auf und an stehenden oder langsam fließenden Gewässern sind insbesondere:
- 8.2.1 das Errichten von Sperren, so daß der auslaufende Stoff entfernt werden kann,
- 8.2.2 das Einkreisen mit Ölschlängeln, Preßluftsperren usw., Zusammenziehen, Abschöpfen oder Absaugen der ausgelaufenen Stoffe,
- 8.2.3 das Verwenden von ölaufsaugenden Mitteln (spezielle Ölbinden, ersatzweise auch Torf) zum Binden und Abschöpfen der ausgelaufenen Stoffe aus dem Gewässer; das Zwischenlagern der aufgefangenen Stoffe so, daß ein Versickern in den Boden oder ein

Abschwemmen in ein oberirdisches Gewässer verhindert wird.

Sinkstoffe oder Mittel, die den ausgelaufenen Stoff emulgieren, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wasserbehörde verwendet werden.

- 8.3 Bei Öl- oder Giftunfällen auf und an schnell fließenden Gewässern werden sich die Sofortmaßnahmen in der Regel darauf beschränken müssen, zu verhindern, daß weitere wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen. Es sollte versucht werden, die ausgetretenen Stoffe durch Sperren (z. B. Strohballen, Holzwände) aufzufangen und abzusaugen. Es empfiehlt sich, die Sperren (z. B. mit Luft gefüllte Schläuche) schräg zur Fließrichtung des Gewässers einzubringen, um die Stoffe in Buhnenfelder oder an das Ufer zu lenken und dort zu entfernen.

8.4 Besondere Richtlinien

Besondere fachliche Weisungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Weisungen über Feuerwehreinsätze bei Unfällen und Bränden von Tankwagen, Kesselwagen und Tankschiffen (RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1962 (SMBL. NW. 2133)).

9 Folgemaßnahmen

- 9.1 Je nach Sachlage wird es über die Sofortmaßnahmen hinaus notwendig sein, die ausgetretenen Stoffe durch weitere Maßnahmen unschädlich zu machen (Folgenbeseitigung). Diese Maßnahmen sind rechtzeitig, gegebenenfalls zugleich mit den Sofortmaßnahmen einzuleiten. Ihnen vorweg müssen nach Möglichkeit genauere Ermittlungen oder Untersuchungen über den Umfang des Öl- oder Giftunfalles gehen.
- 9.2 Als Folgemaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
- 9.2.1 Abbrennen der ausgetretenen Stoffe auf geeigneten Untergrund, wenn nicht Gründe des Explosions-, Brand- oder Immissionsschutzes entgegenstehen,
- 9.2.2 Wegschaffen des durch den Öl- oder Giftunfall verunreinigten Erdreichs oder Wassers sowie der aufgefangen Stoffe,
- 9.2.3 Entfernen der am Gewässerufer haftenden ausgetretenen Stoffe,
- 9.2.4 Reinigen von Dränagen und Kanälen,
- 9.2.5 ständiges Abpumpen von geschädigtem Grundwasser,
- 9.2.6 Auswaschen des Bodens und Auffangen des Spülwassers,
- 9.2.7 Ablagern des verunreinigten Erdreichs oder Wassers sowie der aufgefangenen Stoffe an einem von der Wasserbehörde bestimmten, für die Gewässer ungefährlichen Ort,
- 9.2.8 unschädliche Beseitigung der schädlichen Stoffe durch Herausziehen oder Herausdrücken der in das Erdreich gelangten Stoffe, durch Ausglühen des verunreinigten Erdreichs oder durch Verbrennen der in das Wasser gelangten oder aufgefangenen Stoffe,
- 9.2.9 Niederbringen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungs- und Abwehrbrunnen,
- 9.2.10 Untersuchung der durch den Öl- oder Giftunfall verschmutzten Gewässer auf ihre physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit,
- 9.2.11 Herstellen eines Verbundes mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Einsatz von besonderen Aufbereitungsanlagen, wenn Wasserversorgungsanlagen bedroht sind.

10 Zuständigkeit

Zuständig für die Anordnung und Durchführung der Vorsorge-, Sofort- und Folgemaßnahmen sind,

soweit die Beeinträchtigung eines Gewässers (oberirdische Gewässer, Grundwasser) nicht ausgeschlossen ist, die Wasserbehörden (§§ 1 a, 2, 3, 19 g ff, 26, 34, 38 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 116, 136 bis 138 LWG). In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist das Bergamt zuständig (§ 116 Abs. 2 Satz 4 LWG). Ist weder die Zuständigkeit der Wasserbehörden noch die anderer Sonderordnungsbehörden gegeben, so sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Unberührt bleibt die außerordentliche Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden bei Gefahr im Verzuge im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 1 OBG, dessen Voraussetzungen bei Sofortmaßnahmen zumeist gegeben sein werden.

11 Ordnungspflicht

Die Maßnahmen sind gegen die nach §§ 17 ff OBG Verantwortlichen zu richten. Können sie von den Verantwortlichen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so sind sie unmittelbar von den zuständigen Behörden, gegebenenfalls im Wege der Ersatzvornahme auszuführen (§§ 55 ff Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW).

12 Öl- und Giftalarmplan

Die beteiligten Behörden haben einen Öl- und Giftalarmplan gemäß Nr. 7 aufzustellen, der gewährleistet, daß bei einem Öl- oder Giftunfall unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden können. Die Öl- und Giftalarmpläne sind mit den beteiligten Behörden und Stellen, soweit erforderlich auch mit den Behörden und Stellen der benachbarten Gebiete, abzustimmen und auszutauschen. Der Öl- und Giftalarmplan besteht aus Meldeplan und Maßnahmeplan.

12.1 Meldeplan

Dem Meldeplan muß entnommen werden können, wie die unter Nrn. 1 und 2 aufgeführten Behörden und Stellen während und außerhalb der Dienstzeit zu erreichen sind. Dafür ist ein Verzeichnis aller bei einem Öl- und Giftunfall zu unterrichtenden Personen (Anschrift, Fernsprechanschluß) jeder-

zeit greifbar zu halten; das Verzeichnis ist auf dem laufenden zu halten. Der Meldeplan ist auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 zu erarbeiten.

12.2

Maßnahmenplan

Dem Maßnahmenplan muß entnommen werden können, welche organisatorischen und technischen Maßnahmen bei einem Öl- oder Giftunfall einzuleiten sind. Hierzu gehört insbesondere die Klärung der Fragen, wie die erforderlichen Kräfte und technischen Hilfsmittel einschließlich der Sachverständigen und Unternehmen zur Durchführung der Untersuchungsarbeiten und Abwehrmaßnahmen herangezogen und das verunreinigte Erdreich, Wasser sowie die aufgefangenen Stoffe unschädlich beseitigt werden können. Der Maßnahmenplan kann außerdem die für die Beurteilung von Öl- und Giftunfällen notwendige Literatur bzw. Literaturhinweise enthalten.

Der Maßnahmenplan ist vom Meldeplan unabhängig als selbständiger Plan anzufertigen.

13

Kosten

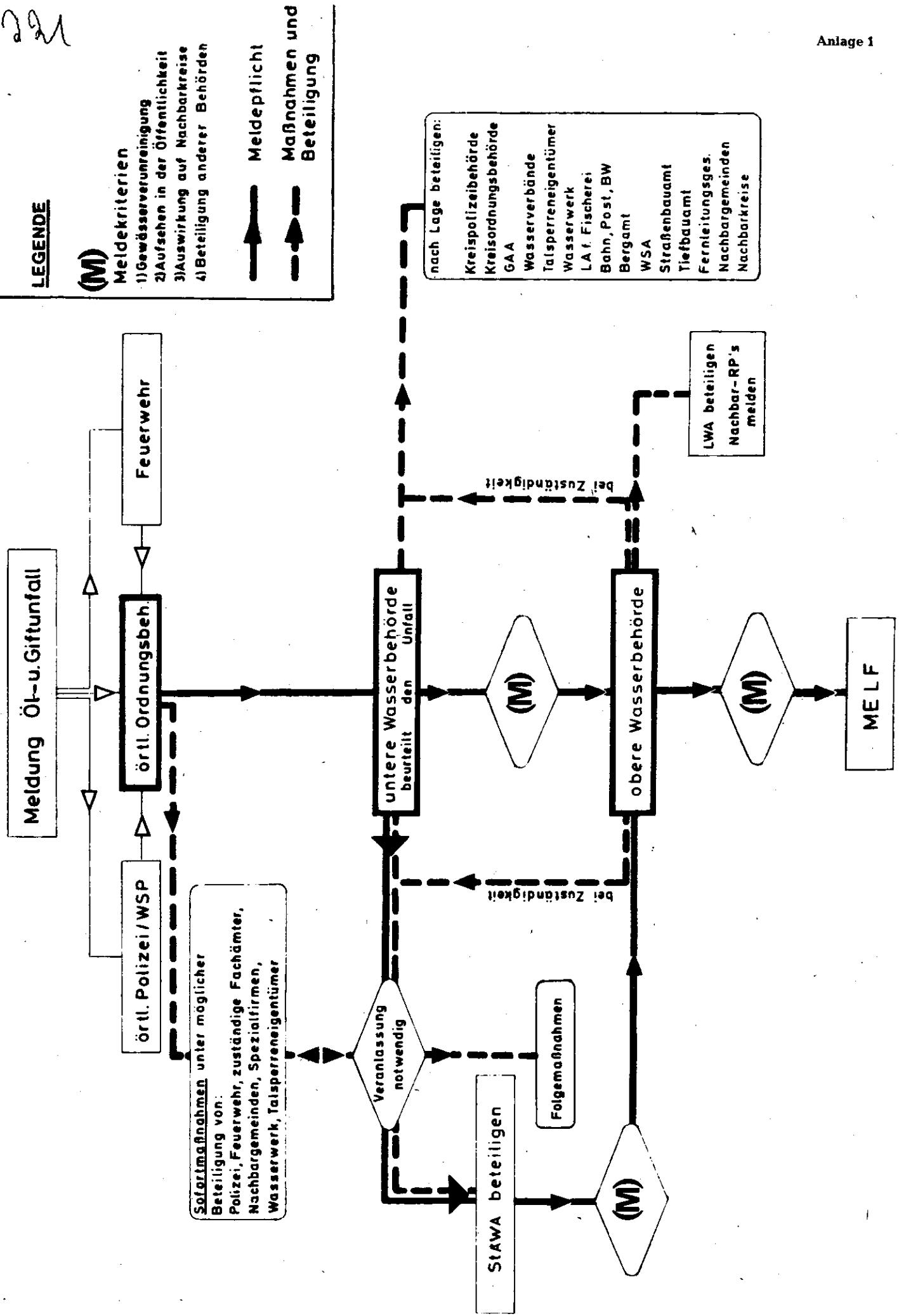
Die Kosten für die Sofortmaßnahmen und die Folgenbeseitigung tragen die Behörden, die die Maßnahmen angeordnet oder durchgeführt haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von einem Pflichtigen zu tragen sind. Werden die örtlichen Ordnungsbehörden bei Gefahr im Verzuge gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 OBG tätig, so haben sie die ihnen entstehenden Kosten zu tragen (§ 45 OBG).

14

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 8. 1968 (SMBL. NW. 772) und der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 17. 8. 1970 (SMBL. NW. 770) werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung.

Anlage 1



Checkliste für Öl- und Giftalarm**1. Unfall**

1.1 Datum:	1.2 Zeit:	1.3 Ort:
-------------------	------------------	-----------------

1.4 Art des Unfalls:

2. Wassergefährdender Stoff

2.1 Art:	2.2 Menge (geschätzt):
-----------------	-------------------------------

3. Unfall gemeldet von:

3.1 Unfall angenommen von:

Weitergabe der Meldung laut Meldeplan:

Weitergegeben an:	Tel.	Gesprächspartner	Zeit	Bemerkungen
Ordnungsamt				
Feuerwehr				
Polizei				
WSP				
Untere Wasserbehörde				
Tiefbauamt				
Gesundheitsamt				
Bauordnungsamt				
Leiter der Dienststelle				
Häfen				
StAWA				
Talsperre				
Wasserwerke				
Wasserverbände				
RP(obere Wasserbehörde)				
notfalls über Funkleitstelle				
LWA				
WSD / WSA				
Straßenbauverwaltung				
Bundesbahn				
Bundespost				
Bundeswehr				
GAA				
LA f. Fischerei				
Bergamt				
Fernltg. - Ges.				
Nachbarkreise				
Nachbargemeinden				
Nachbar -RPs				
Ölwehren				

Raum für Notizen:

II.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 19. 2. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2000 12 223	1. 2. 1981	Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz	50
221	1. 2. 1981	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates	52

– MBl. NW. 1981 S. 223.

Nr. 9 v. 23. 2. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2126	4. 2. 1981	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz	54
62	4. 2. 1981	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	55
7123	4. 2. 1981	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz	55
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	56

– MBl. NW. 1981 S. 223.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 4 v. 15. 2. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite		Seite
Anzeige-, Straf- und Bußgeldsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften der Länder oder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland	37	Richtlinien für Übergangshäuser im Jugendstrafvollzug	44
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	40	Richtlinien für Übergangshäuser im Erwachsenenstrafvollzug	44
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	41	Wirtschaftliche Betätigung der Landesbehörden und Vertrieb von Waren in Dienstgebäuden	44
Ausfertigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe	41	Bekanntmachungen	45
		Personalauskünfte	46
		Ausschreibungen	48

– MBl. NW. 1981 S. 223.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X